

# **Verordnung**

## **Sold und Entschädigungen**

der

## **Feuerwehr Michelsamt**

per 1. Januar 2022

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Gesetzliche Bestimmungen</b> .....	3
<b>2. Sold</b> .....	3
2.1 Einsatzdienst.....	3
2.2 Ansätze Einsatz .....	3
2.3 Übungsdienst.....	3
2.4 Ansätze Übung .....	4
<b>3. Vergütungen</b> .....	4
3.1 Entschädigungspauschalen .....	4
3.2 übrige zu erfüllende Arbeiten .....	4
3.3 Ansätze übrige zu erfüllende Arbeiten.....	5
3.4 Rapportierung .....	5
3.5 Sitzungspauschalen (ausgenommen Stab Feuerwehr Michelsamt) .....	5
<b>4. Kursentschädigungen</b> .....	5
4.1 Ansätze Kurswesen .....	5
<b>5. Spesen</b> .....	5
5.1 Ansätze Spesen.....	5
<b>6. Diverse Entschädigungen</b> .....	6
6.1 Ansätze diverse Entschädigungen (Beträge sind als Maximalbeträge anzusehen).....	6
<b>7. Schlussbestimmungen</b> .....	6

## 1. Gesetzliche Bestimmungen

- Gesetz über den Feuerschutz (FSG) vom 05. November 1957 mit Stand vom 01. Juli 2019, § 108 Besoldung
- Grundsatzregelung Entschädigung in der Feuerwehr des Feuerwehrverbandes Luzern und der Gebäudeversicherung Luzern, in Kraft seit 01. April 2015
- Gemeindevertrag der Gemeinden Beromünster und Rickenbach über die Organisation der Feuerwehr Michelsamt
- Feuerwehrreglement Feuerwehr Michelsamt

## 2. Sold

Dienstleistungen, welche direkt den Einsatz, die unmittelbare Intervention bei erhöhten Gefahrensituationen (Wachen, Runden) und die Einsatzfähigkeit sicherstellen, werden nach effektivem Aufwand entschädigt. Der Sold ist bis zu einem Betrag von CHF 5'000.00 steuerbefreit. Bis zu dieser Höhe ist kein Lohnausweis auszustellen.

### 2.1 Einsatzdienst

- Ernstfalleinsätze gemäss § 100 Abs. 1 und 2 FSG inklusive allfälliger Brandwachen
- Befohlene Dienstleistungen gemäss § 100 Abs. 3 FSG usw.
- Angeordnete Wach- und Rundendienste bei Veranstaltungen
- Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach Einsätzen

### 2.2 Ansätze Einsatz

- |                                                                                                                                                         |     |       |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|-------|
| ▪ Alarmmässiger Einsatz; erste Stunde                                                                                                                   | CHF | 50.00 |
| ▪ Jede weitere Stunde<br>(Abrechnung im Halbstundentakt)                                                                                                | CHF | 25.00 |
| ▪ Nicht alarmmässige Einsätze ausserhalb des gesetzlichen Auftrages der Feuerwehr nach<br>Absprache mit dem Kommando<br>(Abrechnung im Halbstundentakt) | CHF | 35.00 |

### 2.3 Übungsdienst

- Übungen und Ausbildungen gemäss Aufgebot inkl. Aufwand für das Vorbereiten und Aufräumen der Arbeitsplätze (unmittelbar vor und nach der Übung)
- Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach Übungen

## 2.4 Ansätze Übung

▪ Offiziere und höhere Unteroffiziere	pro Stunde	CHF	20.00
▪ Unteroffiziere und Soldaten	pro Stunde	CHF	15.00
▪ Probefahrten	pro Aufgebot	CHF	20.00
▪ Mittagessen bei ganztägigen Übungen	pro Person	CHF	25.00

## 3. Vergütungen

Folgende Chargierte erhalten jährlich einen fixen Grundbetrag, die einer Bereitschafts- und Verantwortungspauschale entspricht und die grundlegenden Verantwortlichkeiten und Aufgaben der entsprechenden Charge beinhaltet.

### 3.1 Entschädigungspauschalen

▪ Kommandant	pro Jahr	CHF	14'000.00
▪ Kommandant-Stellvertreter	pro Jahr	CHF	6'000.00
▪ Ausbildungschef	pro Jahr	CHF	6'000.00
▪ Offizier	pro Jahr	CHF	2'000.00
▪ Materialwart (Feldweibel)	pro Jahr	CHF	1'800.00
▪ Administrator (Fourier)	pro Jahr	CHF	5'000.00
▪ Chef Spezialisten	pro Jahr	CHF	1'000.00
▪ Atemschutzgerätewart	pro Jahr	CHF	200.00

### 3.2 übrige zu erfüllende Arbeiten

Alle übrigen, durch Chargierte gemäss Pflichtenheft oder im Auftrag vom Kommando erfüllten Aufgaben, werden nach effektivem Aufwand mit Stundenansatz oder als Pauschale entschädigt. Diese Regelung gilt für den Kommandant, den Stellvertreter, den Ausbildungschef, den Materialwart, den Administrator sowie weitere für speziell kommandierte Arbeiten bestimmte Angehörige der Feuerwehr. Die folgende Aufzählung ist nicht abschliessend, die Verantwortung liegt beim Kommandanten.

- Einsatzplanung / Begehungen / Beratungen **(ausser Kommandant)**
- Führungen / Präventionsschulungen
- Abklärungen
- Feste / Anlässe
- Pikettdienst
- Mitarbeit in Arbeitsgruppen

### 3.3 Ansätze übrige zu erfüllende Arbeiten

▪ Entschädigungsansatz (ausser Pikett)	pro Stunde	CHF	35.00
▪ Pikettdienst	pro Tag	CHF	75.00

### 3.4 Rapportierung

Alle Arbeiten werden rapportiert und halbjährlich per 15. Juni und per 15. Dezember des Kalenderjahres durch den Kommandanten kontrolliert und visiert. Die Auszahlungen der kontrollierten und visierten Abrechnungen erfolgen jeweils mit der übrigen Soldauszahlung bis zur Agathafeier des Folgejahres.

### 3.5 Sitzungspauschalen (ausgenommen Stab Feuerwehr Michelsamt)

▪ Vorsitz	pro Sitzung	CHF	100.00
▪ Protokollführer	pro Sitzung	CHF	100.00
▪ Teilnehmer	pro Sitzung	CHF	70.00

## 4. Kursentschädigungen

Für Kurse wird ein Taggeld ausbezahlt. Bei Beanspruchung der Arbeitszeit hat sich der Kursteilnehmer mit dem Arbeitgeber abzusprechen. Auf Verlangen ist dem Arbeitgeber ein Teil der Taggeldentschädigung im Sinne eines Erwerbbersatzes (z.B. gemäss Erwerbbersatzordnung) auszubezahlen. Dem Kursteilnehmer soll als Spesenentschädigung mindestens CHF 40.00 für den ganzen Tag und mindestens CHF 20.00 für den halben Tag verbleiben. Die Kursentschädigung ist steuerbefreit und im Lohnausweis nicht zu deklarieren.

### 4.1 Ansätze Kurswesen

▪ Ganztägige Kurse	pro Tag	CHF	240.00
▪ Halbtägige Kurse	pro Halbtage	CHF	120.00

## 5. Spesen

Spesenentschädigungen werden nach effektivem Aufwand oder als Pauschale ausgerichtet.

### 5.1 Ansätze Spesen

▪ Km-Entschädigung Privatfahrzeug	pro km	CHF	0.70
▪ Material, Einsatzverpflegung usw.		CHF	effektiv

## 6. Diverse Entschädigungen

Es werden zusätzliche Entschädigungen in Geld- oder Geschenkform ausbezahlt bzw. vergütet.

### 6.1 Ansätze diverse Entschädigungen (Beträge sind als Maximalbeträge anzusehen)

▪ Jährliche Agathafeier	pro AdF	CHF	50.00
▪ Geschenk Austritt über 25 Jahre	pro Person	CHF	200.00
▪ Geschenk Austritt ab 15 bis 25 Jahre	pro Person	CHF	100.00
▪ Geschenk Austritt bis 15 Jahre	pro Person	CHF	50.00
▪ Veteranenehrung DV FKL			gemäss FKL

## 7. Schlussbestimmungen

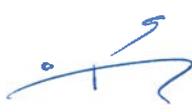
Mit dem Beschluss der Gemeinderäte Beromünster und Rickenbach betreffend «Verordnung Sold und Entschädigungen der Feuerwehr Michelsamt» werden alle bisherigen Besoldungs- und Entschädigungsverordnungen aufgehoben.

Diese Verordnung tritt auf den 01. Januar 2022 in Kraft.

### Gemeinde Beromünster

#### Gemeinderat

Der Gemeindepräsident:      Der Gemeindeschreiber:



6215 Beromünster, 25. November 2021

### Gemeinderat Rickenbach

Der Gemeindepräsident:      Der Gemeindeschreiber:



6221 Rickenbach,

30. Dez. 2021